

Einsatz organischer Dünger begrenzt – 170 kg und das Programm zur Berechnung

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 8/2018, Seite 39, Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Düngeverordnung begrenzt Einsatz organischer Dünger

Die organische Düngung stellt eine wichtige Quelle für Pflanzennährstoffe dar. Die Vielzahl an Haupt- und Spurennährstoffen machen organische Dünger zu wertvollen Mehrnährstoffdüngern. Die gezielte Rückführung von organischer Substanz und von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll und notwendig.

Um eine Überversorgung der Flächen zu vermeiden, begrenzt die Düngeverordnung die Ausbringung. Mit organischen (und organisch-mineralischen) Düngemitteln dürfen maximal 170 kg Stickstoff je ha und Kalenderjahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes ausgebracht werden. Diese Begrenzung, die sich bei der "alten" Düngeverordnung nur auf den Stickstoff aus tierischen Wirtschaftsdüngern bezog, schließt jetzt auch den Stickstoff aus allen organischen Düngern, z. B. Biogasgärreste aus Nachwachsenden Rohstoffen, Komposten und Klärschlämmen ein.

Excel-Programm zur Berechnung

Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet zur Berechnung der organischen Düngung im Internet ein Excelprogramm an (https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032256/index.php). Das Programm kann kostenfrei heruntergeladen und auf dem eigenen Rechner benutzt werden. Für jedes Kalenderjahr steht ein eigenes Programm zur Verfügung, damit ist sichergestellt, dass immer mit den neuesten Daten und Vorgaben (neue Düngeverordnung) gerechnet wird. Im Programm 2018 sind die Zahlen und Vorgaben der neuen Düngeverordnung verwendet. Die Nutzung dieses Programmes bietet die Sicherheit, dass alle Rechenwege und Werte sowohl der Düngeverordnung als auch den bayerischen Richtwerten entsprechen. Auch die CC-Prüfteams benutzen das Programm.

Berechnung organische (und organisch-mineralische) Düngemittel nach § 6 der DüV (Grenze 170 kg N/ha)

Betriebe mit betriebseigener Biogasanlage können mit diesem Programm nicht gerechnet werden.

						LTL
Betriebsnummer:	1234567890	Kalenderjahr:	2018	40	ha LF	Agrarökologie
Vorname/Name:	Mustermann			20	ha gesar	nte Ackerfläche
Straße:	Musterstraße					davon Stillleg. Acker
PLZ/Ort:				20	ha gesar	nte Grünlandfläche
Telefon:						davon Stillleg. GL
	•					
Milchleistung:	8000	kg/Kuh und Jah	r			Alle Felder löschen

1. Stickstoffanfall der eigenen Tierhaltung nach Abzug Stall- und Lagerverluste

Tierart (siehe Arbeitsblatt Erläuterungen)		Ø Jahre Gülle Anzahl	sbestand Stallmist Weide Anzahl	ausscl	kstoff- heidung Gesamt kg	Stickstoffmenge nach Abzug Stall-, Lagerverluste kg (Gesamt)
Milchkuh ohne Kalb Kälber (Zucht/Mast) bis 6 Monate Weibliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr Weibliche Rinder über 1 bis 2 Jahre Andere weibliche Rinder über 2 Jahre Mastschweine (850 g TZ), N-/P-reduziert	\ \ \ \ \	40 10 20 5 100	15	115,0 22,0 37,0 56,0 64,0 14,8	4600 330 370 1120 320 1478	3910 231 315 952 272 1182
Summe Betrieb			:		8218	6862

2. Zu- und Abgang organischer (und organisch-mineralische) Düngemittel

Beim Zugang müssen alle organischen Dünger (z.B. Klärschlamm, Biogasgärrest, Kompost) erfasst werden
Zugang Abgang Stickstoffgehalt

Organisch (und organisch-mineralische) Düngemittel		Zugang	Abgang	Stickstoffgehalt	Stickstoffmenge
		t bz	w. m³	kg/t bzw. m³	Gesamt in kg
Milchviehgülle (Acker, 7,5 % TS)	•		100	3,9	-390
	•				
	•				
Biogasgärrest flüssig		50		5,0	250
Summe Betrieb	-140				

3. Ergebnis

	je ha **	Betrieb		
	kg/N	kg/N		
Auszubringende Stickstoffmenge im Betrieb (Zellen: H36 + H49)	168	6722		
Mögliche Nährstoffausbringung nach DüV § 6 (170 kg N/ha)	170	6800		
Vorgaben der DüV § 6 (170 kg) eingehalten		ja		
• • • • • • •		J		

^{**} Bezogen auf die LF abzüglich Flächen ohne Nutzung <u>und</u> ohne Düngung

Abbildung 1: Beispiel einer Berechnung der Grenze 170 kg N/ha für 2018

Zur Berechnung der organischen Düngung muss neben den Flächendaten und der Tierhaltung auch die Abgabe und Aufnahme von organischen Düngern erfasst werden (siehe Beispiel Abbildung 1). Bei einer Kontrolle wird das abgelaufene Kalenderjahr bewertet. Dieses Programm kann bzw. soll vom Landwirt auch für eine Vorausplanung (z. B. Düngung 2018) verwendet werden. Die Flächenangaben für die Ackerflächen und Grünlandflächen sind aus dem Mehrfachantrag zu entnehmen, dabei sind Flächen die nicht gedüngt und nicht genutzt werden (Stilllegung) zusätzlich zu erfassen. Die Angaben zur Tierhaltung müssen dem tat-

[©] Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie - Düngung (Of, We, Ka, Hi); Stand: 01.01.18 Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

sächlichen (bei einer Planung dem abgeschätzten) mittleren Jahresbestand (01.01. bis 31.12.) entsprechen. Die Rinder müssen mit der HIT-Tierdatenbank und bei den restlichen Tierarten mit dem Mehrfachantrag übereinstimmen. Um die Auswahl der richtigen Tierarten zu erleichtern, ist im Excel Programm ein Arbeitsblatt "Erläuterungen" zu finden in dem die Zuordnung der Tierarten des Mehrfachantrages zu den Tierarten des Excel Programmes erläutert ist. Tierarten bzw. Leistungsgruppen die im Excel Programm nicht ausgewählt werden können sind in den Basisdaten im Internet unter

(https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031245/index.php) zu finden. Diese Tierarten/Leistungsklassen können dann in den drei Zeilen in denen eigene Werte eingetragen werden können erfasst werden.

Betriebe die organische Dünger abgeben oder aufnehmen müssen diese Mengen und Stickstoffgehalte im Programm angeben. Als Ergebnis wird beurteilt, ob die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden können.

Gegenüber der "alten" Düngeverordnung haben sich sowohl die Nährstoffausscheidungen der Tiere als auch die möglichen Stall- und Lagerverluste geändert. Bei Schweinen dürfen bei der Haltung auf Gülle nur noch 20 % anstatt wie bisher 30 % abgezogen werden (wird im Programm automatisch berücksichtigt). Das führt dazu, dass Betriebe, die bisher schon die Grenze von 170 kg ausgeschöpft haben, jetzt darüber liegen können. Für alle intensiveren Schweinehalter und Betriebe die Biogasgärreste aufnehmen empfiehlt sich eine schnelle Neuberechnung. Nur dann kann man rechtzeitig reagieren.

Anpassungen zügig durchführen

Stellt sich bei der Berechnung heraus, dass die Grenze von 170 kg nicht eingehalten werden kann, bestehen zum Beispiel folgende Anpassungsmöglichkeiten:

- Schweinebetriebe k\u00f6nnen mit der Umstellung auf N/P-reduzierte F\u00fctterung oder stark N/P-reduzierte F\u00fctterung die N-Ausscheidungen senken. Die stark N/P-reduzierte F\u00fctterung muss jedoch belegt werden.
- Flächenzukauf oder Flächenpacht
- Abgabe von Wirtschaftsdüngern
- Milchviehbetriebe k\u00f6nnen durch Auslagerung der Nachzucht den Viehbesatz reduzieren. Bei Beweidung werden h\u00f6here Verluste als bei Stallhaltung mit G\u00fclle angerechnet.

Dieses Programm kann auch zur Berechnung des Wirtschaftsdüngeranfalls im Betrieb verwendet werden um abschätzen zu können welche Stickstoffmenge bei der Düngebedarfsplanung je ha verteilt werden muss.